



Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Tino Flessa

Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung
gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Tino Flessa
Oelsnitzer Landstraße 147
08527 Plauen

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Tino Flessa mit Amtssitz 08527 Plauen, Oelsnitzer Landstraße 147 führte im Zeitraum vom Januar 2024 bis Juli 2024 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der **Gemeinde Niederwiesa, Gemarkung Niederwiesa, am Flurstück 495** durch.

Dabei wurden die Grenzen des Flurstücks nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und abmarkert.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO (in der gültigen Fassung) durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu o. g. Katastervermessung liegen vom **14.07.2025 bis 14.08.2025** in meinen Geschäftsräumen in der Oelsnitzer Landstraße 147 in 08527 Plauen, von jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite: **www.vermessung-flessa.de** unter „**Offenlegungen**“ einsehbar.

Zusätzlich liegen die Ergebnisse in der unteren Vermessungsbehörde des Landkreises Mittelsachsen: Straße des Friedens 9a, 04720 Döbeln, zu deren Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem **21.08.2025** als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung)

Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe kann gegen die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung Widerspruch beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Tino Flessa, Oelsnitzer Landstraße 147, 08527 Plauen oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden erhoben werden.

Plauen, den 05.06.2025
Tino Flessa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



*Auslagezeitraum in
der uVB
14.07.2025 bis 14.08.2025
ist erfolgt*

x

Unterschrift uVB

Amtssitz / Anschrift der Geschäftsstelle
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Tino Flessa
Oelsnitzer Landstraße 147 · 08527 Plauen

Telefon 03741 39360
Email info@vermessung-flessa.de
Internet www.vermessung-flessa.de

USt-IdNr. DE304804323
Steuer-IdNr. 223/219/04614
Betriebsnr. 06247670

HypoVereinsbank BIC: HYVE DEMM 481
IBAN: DE40 8702 0087 4970 1321 34
Commerzbank BIC: COBA DEFF 870
IBAN: DE45 8704 0000 0353 0300 00





Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Tino Flessa

**Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatGDVO)**

§ 16 Abmarkung

(1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach

1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
2. Absatz 4
ausgesetzt wurde.

(3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn

1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.

(4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.

(5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn

1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist,
2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.

(7) Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 vorliegt und die zuletzt abgemarkt waren, werden auf Antrag ohne vorangehende Grenzwiederherstellung erneut abgemarkt



